

## Erläuterungen für das Ausfüllen des Meldescheins

Bitte beachten Sie folgende Erläuterungen, die Ihnen das Ausfüllen des Meldescheins erleichtern sollen:

1. Eine Abmeldung ist nur dann erforderlich, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird. In diesem Fall ist die Abmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug unter Vorlage eines Ausweisdokuments der Meldebehörde vorzulegen.

Für jede zu meldende Person ist ein gesonderter Meldeschein zu verwenden. Personen, die derselben Familie angehören, können auf einem gemeinsamen Meldeschein abgemeldet werden.

2. Der Meldeschein ist **wahrheitsgemäß** und **lückenlos** in deutlicher Schrift auszufüllen. Falls eine Frage nicht beantwortet werden muss oder eine Antwort, weil nicht zutreffend, ausfällt, tragen Sie bitte einen Strich ein.
3. Kann die künftige Wohnung noch nicht angegeben werden, genügt zur Angabe des Verbleibs die Benennung des Arbeitgebers, von Verwandten, Bekannten oder Geschäftsfreunden, bei denen bis zur Anmeldung Zuschriften erfolgen können. Zuzugsanschriften im Ausland sind anzugeben.
4. Angaben zu Haupt- und Nebenwohnungen kommen nur in Betracht, wenn eine der abzumeldenden Personen gleichzeitig eine oder mehrere Wohnungen im Bundesgebiet hat. Die meldepflichtige Person hat bei jeder Abmeldung zu erklären, welche weiteren Wohnungen er/sie im Bundesgebiet hat und welche Wohnung seine/ihre **Hauptwohnung** ist. Beim Auszug aus einer Nebenwohnung ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland ist dies der Meldebehörde mitzuteilen, die für die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung zuständig ist.
5. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sind sämtliche Staatsangehörigkeiten anzugeben.

### Weiterer wichtiger Hinweis

Beachten Sie bitte, falls Sie künftig mehrere Wohnungen haben, dass jeder Wechsel der Hauptwohnung der für die neue Hauptwohnung zuständigen Meldebehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden muss.

Eingangsstempel	für amtliche Vermerke
-----------------	-----------------------

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde abzumelden (§ 17 Abs. 2 Bundesmeldegesetz).

## Abmeldung

Rechtsgrundlage für die Erhebung der nachfolgend aufgeführten Daten ist § 24 i. V. m. § 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1084 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 54 Abs. 2 BMG.

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen. Die in einen Kreis gesetzten Ziffern beziehen sich auf diese Erläuterungen.

<b>Bisherige Wohnung</b>		Gemeindecenzahl	<b>Künftige Wohnung</b>		
Tag des Auszugs:		08.1.11.000	Falls künftige Wohnung noch nicht bekannt, Angabe des Verbleibs. <b>3</b>		
PLZ, Gemeinde			PLZ, Gemeinde		
Stuttgart					
Gemeindeteil, Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer			Straße, Hausnummer, -Zusatz, Wohnungsnummer		
			Bundesland (bei Wegzug ins Ausland: Staat angeben)		
zu lfd. Nr.	Nur ausfüllen, wenn die unten aufgeführten Personen neben der neuen Wohnung noch weitere Wohnungen im Bundesgebiet haben. <b>4</b>				
	PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer				
	Für Verheiratete/Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben: Welche Wohnung wird von der Familie bzw. den Ehe-/Lebenspartnern vorwiegend benutzt?				
	bisher:		künftig:		
	Für Minderjährige: Welche Wohnung wird von der/dem Personensorgeberechtigten vorwiegend benutzt?				
	bisher:		künftig:		
	Für alle übrigen Personen: Welche Wohnung wird vorwiegend benutzt?				
	bisher:		künftig:		
lfd. Nr.	Die Abmeldung bezieht sich auf folgende Personen: Familienname (ggf. auch abweichende Geburtsnamen)		Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)		Geburtsdatum
	1				Tag   Monat   Jahr
1					
2					
3					
4					
5					
lfd. Nr.	Geburtsort (Gemeinde, Kreis, falls Ausland: auch Staat angeben)	Staatsangehörigkeit(en) <b>5</b>		Religion	
	3	4		5	
1					
2					
3					
4					
5					

Ort, Datum
Stuttgart,

Unterschrift des/der Meldepflichtigen
---------------------------------------